



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.ch

An die Rechtsanwälte
und Rechtsanwältinnen
im Informationsdienst Irak

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Berlin, den 11. Januar 2005

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

im Mai 2004 hatten wir Sie gebeten, dem Büro des UNHCR in Deutschland Ihnen bekannt gewordene Widerrufsvorgänge zu Lasten irakischer Asylberechtigter und / oder anerkannter irakischer Flüchtlinge zu übersenden.

Mittlerweile liegen uns Informationen zu 137 Widerrufsvorgängen vor. Für die große Resonanz auf unsere Bitte möchten wir uns zunächst ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Eine erste Analyse dieser Informationen hat unter anderem ergeben, dass

1. sich die Widerrufsprüfung des Bundesamtes nicht an den Voraussetzungen des Art. 1 C (5) GFK für eine Beendigung der Flüchtlingseigenschaft orientiert; insbesondere setzt sich das Bundesamt nicht mit Frage der Wiederherstellung effektiven Schutzes gegen drohende Verfolgung und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen auseinander;
2. der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft unter Berufung auf den Wegfall der fluchtbegründenden Umstände im Widerspruch zu der eher zurückhaltenden eigenen Einschätzung der tatsächlichen Lage im Irak durch das Bundesamt in seinen letzten „Irak-Information“ sowie zu den tatsächlichen Feststellungen des Auswärtigen Amtes, des UNHCR und anderer Institutionen steht;
3. das Bundesamt im Widerrufsverfahren nicht hinreichend das individuelle Fluchtschicksal der Betroffenen berücksichtigt. Dies führt dazu, dass von Widerrufsentscheidungen auch irakische Staatsangehörige betroffen sind, die im Rahmen ihres Asylanerkennungs- oder Widerrufsverfahrens individuelle verfolgungsrelevante Sachverhalte vorgetragen haben, ohne dass diese Sachverhalte im Widerrufsverfahren einer expliziten Prüfung unterzogen werden.

Wir haben unsere bisherigen Erkenntnisse bereits im vergangenen Jahr mehrfach mit den zuständigen Behörden, insbesondere dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, und Gerichten erörtert und hierbei explizit auf die Position des UNHCR zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft allgemein sowie zur gegenwärtigen Situation im Irak und zur andauernden Schutzbedürftigkeit irakischer Flüchtlinge hingewiesen. Unsere Hinweise haben bereits zu ersten Änderungen der aktuellen Widerrufspraxis geführt; in einzelnen Fällen haben wir auch die Einstellung des Widerrufsverfahrens erreichen können. Wir möchten in diesem Jahr unsere Analyse gern fortsetzen und weiterhin versuchen, insbesondere durch Vorlage

besonders gelagerter Fälle die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden und Gerichte dahingehend zu beeinflussen, dass sich der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung in Deutschland umfassend an den Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention für die Beendigung des Flüchtlingsstatus orientiert.¹

Hierzu sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir möchten Sie deshalb bitten, uns auch künftig möglichst umfassende Informationen zu Widerrufsvorgängen zu übermitteln.

Im Mittelpunkt unseres Interesses stehen dabei nach wie vor Informationen zu Widerrufsverfahren gegen besonders schutzbedürftige Personen aus dem Irak, beispielsweise Angehörige nicht-muslimischer religiöser Minderheiten (Christen, Mandäer, Juden, etc.), Angehörige ethnischer Minderheiten in ihrem jeweiligen Herkunftsgebiet (Turkmenen im Nordirak, Sinti/Roma aus dem Zentralirak, umgesiedelte Araber im Nordirak, etc.) sowie Personen, die sich entweder im Irak oder im Exil in herausgehobener Stellung (oppositions-) politisch betätigt haben. Zur gegenwärtigen Situation und zum anhaltenden Schutzbedürfnis bestimmter Personengruppen im Irak fügen wir Ihnen eine von unserem Büro in Amman erstellte Präsentation bei (AsylrichtertagungPräsentation-1.ppt).

Mit Blick auf die durch das Zuwanderungsgesetz eingeführte Regelprüfung der Widerrufsvoraussetzungen möchten wir daneben künftig unsere Beobachtung auch auf Flüchtlingsgruppen aus anderen Herkunftsländern ausdehnen und andere Beendigungstatbestände - beispielsweise die Beendigung des Flüchtlingsstatus im Falle der Verwirklichung eines der in § 60 Absatz 8 Aufenthaltsgesetz genannten Gründe - in unsere Analyse einbeziehen.

Um uns den Überblick zu erleichtern, bitten wir Sie zunächst um eine Auflistung der bei Ihnen anhängigen Widerrufsverfahren, vor allem gegenüber irakischen Flüchtlingen. Bitte benutzen Sie hierzu die beigefügte tabellarische Übersicht.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns bereits im Voraus ganz herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Norbert Trosien
UNHCR Berlin,
IrakTeam

¹ Weitere Informationen hierzu können Sie der beiliegenden Vorabversion eines Aufsatzes zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft entnehmen, dessen endgültige Version in Kürze in zwei Teilen in der Zeitschrift für Ausländer- und Asylrecht erscheint (Erster Teil: Zu Auslegung und Inhalt des Art. 1 C (5) 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, Machiel Salomons / Dr. Constantin Hruschka, ZAR 2004, 386 - 392).